

**INFRASTRUKTURMINISTERIUM  
DER UKRAINE**

An den Präsidenten der Donaukommission

An den Generaldirektor  
des Sekretariats der Donaukommission

Gestatten Sie mir, Ihnen im Namen des Infrastrukturministeriums der Ukraine und im eigenen Namen meine aufrichtigen Empfehlungen zu entbieten und Folgendes mitzuteilen:

Das Infrastrukturministerium der Ukraine hat die Nachricht Nr. 66/III-2020 der Donaukommission vom 30. März 2020 betreffend besondere Vorschriften der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Donaukommission in Bezug auf Schifffahrtseinschränkungen auf der Donau infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 geprüft und unterstützt die Initiative, welche die Arbeit der nationalen Verwaltungen und der Schiffsbesatzungen erleichtern kann, nämlich die Möglichkeit, die unten erwähnten Urkunden, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 zu akzeptieren:

1. Dienstpapiere zur Bescheinigung der Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit an Bord von Schiffen, d. h.: Schiffsführerzeugnisse und sonstige Befähigungszeugnisse von Binnenschifffahrtspersonal;
2. ärztliche Tauglichkeitszeugnisse und Dienstbücher für Binnenschifffahrtspersonal;
3. Sonderzeugnisse für Binnenschifffahrtspersonal (sonstige Urkunden von Binnenschifffahrtspersonal).

Für Schiffe, bei denen die Gültigkeit von Urkunden im April-Mai 2020 ausläuft und das Anbordgehen eines Inspektors einer Klassifikationsgesellschaft oder der Flaggenstaatverwaltung zur Durchführung der Schiffsuntersuchung aufgrund der Umsetzung von Einschränkungsmaßnahmen infolge des COVID-19-Virus unmöglich ist, ist es zweckmäßig, ihren Weiterbetrieb ohne Durchführung einer Untersuchung zu genehmigen, auf dem Wege der automatischen Verlängerung der folgenden Bescheinigungen:

- Schiffsattest;
- Schiffszeugnis;
- Eichbescheinigung für Binnenschiffe;
- ADN-Zulassungszeugnis;
- vorläufiges ADN-Zulassungszeugnis;
- Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeigern.

Dabei ist zu beachten, dass die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verlängerung der Gültigkeit des Schiffsattests oder des ADN-Zulassungszeugnisses durch eine zuständige Behörde sowohl

in der Richtlinie (EU) 2016/1629 als auch im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vorgesehen ist. Dieser Grundsatz kann unter den aktuellen Bedingungen auf Schiffe unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Donaukommission angewandt werden und auf alle Schiffsdokumente ausgedehnt werden.

In Bezug auf die Gewährleistung des Ersetzens der Besatzungsmitglieder teilen wir Folgendes mit: Damit das Schiff bei Fehlen von Besatzungsmitgliedern aufgrund von Einreiseverboten, Unmöglichkeit des Eintreffens an Bord, Erkrankung und anderen Gründen die Fahrt fortsetzen kann, ist es zweckmäßig, das Ersetzen der Besatzungsmitglieder innerhalb der in der Bescheinigung über die Mindestzusammensetzung der Besatzung vorgeschriebenen Grenzen zuzulassen (z. B. regelt die Verordnung Nr. 575 des Infrastrukturministeriums vom 10. November 2014 die Berechnungsvorschriften für die Mindestzusammensetzung von Schiffsbesatzungen für die Genehmigung der Abfahrt).

Das Infrastrukturministerium unterstützt jede eventuelle Variante des Ersetzens von Besatzungsmitgliedern innerhalb der Grenzen der Mindestzusammensetzung, wenn die Anforderungen der Schifffahrtssicherheit vollumfänglich erfüllt sind.

Stellvertreterin des Ministers  
in Fragen der europäischen Integration

*/Unterschrift/*

Natalia FORSJUK